



AHV-Erziehungsgutschriften

Bis zum 31. Dezember 2014 gilt die bestehende Regelung: Nicht miteinander verheiratete Eltern, welchen die gemeinsame Sorge zusteht, können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll. **Ohne Vereinbarung wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt** (Art. 52f Abs. 2bis AHVV, SR 831.101). Ein behördliches Anordnungsverfahren im Falle einer fehlenden Vereinbarung gibt es nicht.

Per 1. Januar 2015 wird die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) geändert. Die Eltern können - wie bisher - vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften infolge überwiegender Betreuung zu 100% anzurechnen sind oder ob sie gemäss der hälftigen Betreuung hälftig aufgeteilt werden. **Die Vereinbarung kann im Moment der Abgabe der Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der KESB abgeschlossen oder innert 3 Monaten nach der Erklärung bei der KESB eingereicht werden.** Geht innert dieser Frist keine Vereinbarung ein, so ist neu vorgesehen, dass die KESB die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regelt (nArt. 52fbis Abs. 3 AHVV). Die KESB hat bei ihrem **Entscheid** ein sehr eingeschränktes Ermessen. Wird das Kind zum überwiegenden Teil durch einen Elternteil betreut, so ist ihm die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen. Wird es zu gleichen Teilen von beiden betreut, so ist die Erziehungsgutschrift hälftig aufzuteilen (nArt. 52fbis Abs. 2 AHVV). Eine weitere Differenzierung (z.B. 70:30) ist nicht möglich. Ein Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften setzt voraus, dass die KESB Kenntnis der Betreuungsmodalitäten hat. **Solange die Anrechnung der Erziehungsgutschriften nicht geregelt ist, wird sie der Mutter des Kindes zu 100% angerechnet** (nArt. 52fbis Abs. 6 AHVV). Dieser Regelung gilt ab 1.1.2015 auch bei Eltern, denen die Erziehungsgutschriften mangels Regelung hälftig angerechnet wurden (vgl. oben, Regelung bis 31.12.2014); wenn die Eltern nichts unternehmen, wird die Erziehungsgutschrift ab 1.1.2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet. Wenn die Eltern die Erziehungsgutschrift weiterhin hälftig teilen möchten, müssen sie eine entsprechende Vereinbarung treffen. Einen Handlungsbedarf seitens KESB gibt es bei diesen Fällen nicht.

Betreffend Zuständigkeit erscheint es sachgerecht, die **KESB am Wohnsitz der Mutter** als örtlich zuständig zu betrachten (sie erhält auch die Mitteilung des Zivilstandsamtes über eine Anerkennung mit gleichzeitiger Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge, vgl. Art. 50 Abs. 2 Bst. a ZStV i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Bst. c und Bst. cbis ZStV analog). Die revidierten Bestimmungen der AHVV treten am 1. Januar 2015 in Kraft, was konkret bedeutet, dass Verfahren betreffend Erziehungsgutschriften von der KESB ab dem 1. April 2015 zu führen sind. Das bedingt, dass der **Meldungseingang vom Zivilstandsamt zu kontrollieren ist und entsprechende Abläufe (inkl. Fristenmanagement)** KESB-intern festgelegt sind.